

Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates beim Klinischen Krebsregister Niedersachsen

Präambel

Bei dem Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) wird gemäß § 25 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (GKKN) ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet, der dieses zu medizinischen Fragen berät, die die Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung durch die klinische Krebsregistrierung betreffen. Der Beirat prüft dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch, ob sich aus der klinischen Krebsregistrierung Erkenntnisse über die Einhaltung und mögliche Weiterentwicklung der medizinischen Leitlinien zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen gewinnen lassen. Der Beirat berät das KKN bei seiner Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 65c Abs. 7 Satz 1 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V). Der Beirat kann zu den vorgenannten Themen Empfehlungen abgeben. Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes verlangen, dass Auswertungen aus dem Datenbestand des KKN durchgeführt werden. Bei Anträgen auf Datenübermittlung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GKKN kann der Beirat in die Antragsunterlagen Einsicht nehmen.

Durch die wissenschaftliche Zusammensetzung des Beirates wird eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit den zu bewältigenden Aufgaben sichergestellt. Der Beirat ist nicht an Weisungen gebunden und kann sich gemäß § 25 Abs. 4 GKKN von externen Sachverständigen unterstützen lassen.

§ 1

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt die Aufgaben gemäß § 25 Abs. 1 GKKN wahr.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 13 Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 2 des GKKN. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Fachministerium wirkt darauf hin, dass mindestens sechs Frauen und sechs Männer dem Wissenschaftlichen Beirat angehören; dies gilt für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (2) Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch das zuständige Fachministerium.
- (3) Auf Verlangen der vorschlagenden Stelle ist das von ihr vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied abzurufen. Wird ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied abgerufen, beruft das Fachministerium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

- (4) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei der Ausübung ihres Amtes sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder den bestehenden gesetzlichen Regelungen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann jederzeit schriftlich sein Ausscheiden gegenüber dem zuständigen Fachministerium erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds beruft das Fachministerium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (5) Die für Sitzungen entstehenden Fahrt- und Reisekosten werden auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Belege nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom KKN erstattet, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Darüber hinaus werden keine Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gezahlt.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Die Wahl erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. Wird die Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder erhält. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Beirates sicher und ist Ansprechperson für das KKN.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Wissenschaftlichen Beirates nach innen und nach außen. Die Inhalte der offiziellen Kommunikation nach außen sowie die Weitergabe von inhaltlichen Informationen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen und mit dem KKN abzustimmen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorsitzes und der Stellvertretung entspricht dem Berufszeitraum der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Durch einen Rücktritt von den in Absatz 2 und 3 genannten Funktionen bleibt die Mitgliedschaft unberührt. Für die Neubesetzung einer durch Rücktritt frei gewordene Funktion ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Nach § 25 Abs. 6 des GKKN wird beim KKN eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Beirates und zur Organisation der Arbeit seiner Mitglieder eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte im Auftrag und in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und unterstützt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- (3) Die Geschäftsstelle nimmt neben allgemeinen organisatorischen Tätigkeiten folgende Aufgaben wahr:
- die fristgemäße Einladung zu den Sitzungen,
 - die Erstellung und fristgemäße Übersendung von Tagesordnungen und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen,
 - den Versand der Sitzungsniederschriften,
 - die Prüfung und Abrechnung der Reisekostenentschädigungen,
 - die Erstellung einer Kostenaufstellung.

§ 5

Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates finden mindestens zweimal im Jahr statt; darüber hinaus auf Antrag der oder des Vorsitzenden, einem Drittel der Mitglieder, des zuständigen Fachministeriums oder des KKN.
- (2) Den Wünschen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates, des zuständigen Fachministeriums oder des KKN nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen wird durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der Tagesordnung und aller Beratungsunterlagen elektronisch versandt. Sie muss den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden. Analog § 41 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt die Nachricht am dritten Tag nach Absendung als bekanntgegeben.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel im KKN, Sutelstraße 2, 30659 Hannover, statt. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (5) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sind nicht öffentlich.
- (6) An den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme gemäß § 25 Abs. 3 GKKN teilnehmen.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat kann durch Beschluss Sachverständige gemäß § 25 Abs. 4 GKKN zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen einladen, soweit dies aus fachlichen Gründen geboten ist. Sachverständige haben in den Sitzungen ausschließlich unterstützende Funktion.
- (8) Entstandene Fahrt- und Reisekosten für die in den Absätzen 6 und 7 genannten Personen werden auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Belege nach den Bestimmungen der NRKVO vom KKN erstattet, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Darüber hinaus werden keine Honorare, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gezahlt.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Beschlussfassung

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner berufenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet über die jeweilige Beschlussvorlage mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse nach § 9 der Geschäftsordnung, für die die einfache Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder erforderlich ist. Als abgegebene Stimmen zählen Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlussfassungen können auch schriftlich außerhalb einer Sitzung erfolgen. In diesem Fall wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle ein schriftliches Umlaufverfahren durchgeführt.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Protokollantin oder einen Protokollanten, die oder der nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates sein muss. Der Wissenschaftliche Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder jederzeit eine neue Protokollantin oder einen neuen Protokollanten bestellen und die bisherige Protokollantin oder den bisherigen Protokollanten gleichzeitig abberufen.
- (2) Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen ersehen lassen:
 - Tag und Ort der Sitzung,
 - Namen der anwesenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie deren Abwesenheit bei einer Beratung oder Beschlussfassung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - gefasste Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis.
- (3) Die jeweilige Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der protokollierenden Person zu unterschreiben und den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen den Wortlaut der Niederschrift sind im Rahmen der nächsten Sitzung zu behandeln und vorher der Geschäftsstelle mitzuteilen. Änderungen der Niederschrift erfolgen durch Beschluss.
- (4) Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Beirates aufzubewahren. Den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates, dem KKN und dem zuständigen Fachministerium ist jederzeit Einsicht zu gewähren; dies kann auch durch Zusendung einer Kopie erfolgen.

§ 8

Wahrung der Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates, die teilnehmenden Gäste und die geladenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und den Inhalt der dem Wissenschaftlichen Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates haben der Geschäftsstelle gegenüber ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit schriftlich zu erklären. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft fort.

§ 9

Änderungen der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung, die sich der Wissenschaftliche Beirat gemäß § 25 Abs. 5 GKKN gegeben hat, erfolgt mit der einfachen Mehrheit seiner berufenen Mitglieder.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen treten nach Beschlussfassung durch den Wissenschaftlichen Beirat in Kraft. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen werden auf der Homepage des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen veröffentlicht.

Hannover, den 28. Oktober 2019

Prof. Dr. med. Hans-Rudolf Raab
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates